

BGer 6B_372/2019 vom 22. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_372_2019

FR: TF 6B_372/2019 du 22 mars 2019

IT: TF 6B_372/2019 del 22 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Bülach sprach den Beschwerdeführer am 12. Oktober 2018 vom Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügung frei. Kosten wurden ihm nicht auferlegt.

Auf die dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers trat das Obergericht des Kantons Zürich am 5. Februar 2019 mangels Beschwer bzw. fehlender Rechtsmittellegitimation nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die beantragte Verfahrensvereinigung mit dem Verfahren 2C_223/2019 fällt ausser Betracht.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Anfechtbar ist dabei nur der Entscheid der letzten kantonalen Instanz (Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 4

Im bundesgerichtlichen Verfahren kann es nur um die Frage gehen, ob das Obergericht auf die Berufung zu Unrecht nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht ansatzweise. Der Beschwerdeeingabe lässt sich mithin nicht entnehmen, dass und inwiefern das Obergericht mit dem angefochtenen Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.